

Honorarordnung der Kreisvolkshochschule Uckermark (KVHS)
(auf der Grundlage § 7 Absatz 3 der Satzung der Kreisvolkshochschule Uckermark
und der Dienstanweisung 12/2011 – Honorarverträge)

§ 1 Allgemeines

(1) Für ihre Lehrtätigkeit erhalten die selbständigen, frei- und nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter der KVHS, nachfolgend Dozenten und Referenten genannt, Honorar nach dieser Honorarordnung. Für die Kursorganisation in Nebenstellen erhalten deren Leiter Honorar nach § 4 dieser Honorarordnung.

(2) Der Leiter der KVHS Uckermark schließt mit den Dozenten, Referenten und Nebenstellenleitern vor Beginn ihrer Tätigkeit eine schriftliche Vereinbarung über Art und Umfang ihrer Leistungen sowie über die Höhe des Honorars ab. Die Vorschriften dieser Honorarordnung sind integrierter Bestandteil dieser Vereinbarung. Ohne schriftliche Vereinbarung kann ein Anspruch auf Zahlung nicht erhoben werden.

(3) Änderungen des Honorarvertrags bedürfen der Schriftform.

(4) Festlegungen hinsichtlich Umfang und Höhe der Honorare dürfen nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch den Leiter der KVHS UM eingegangen werden. Die Planung bedarf der Genehmigung durch den Amtsleiter des Liegenschafts- und Schulverwaltungsamtes.

(5) Das Honorar wird nach Unterrichtseinheiten (UE) bemessen. Eine Unterrichtseinheit beträgt 45 Minuten. Abweichende Unterrichtszeiten werden entsprechend berechnet.

(6) Das Honorar wird nur für tatsächlich geleistete Unterrichtsstunden und vorbehaltlich der vollständigen Vorlage aller mit dem Dozenten vereinbarten Nachweise gezahlt. Abschlagszahlungen können mit der KVHS vereinbart werden.

(7) Mit dem Honorar sind die mit der Lehrtätigkeit verbundene Vor- und Nachbereitung, sowie Reise-, Übernachtungs- und Sachkosten abgegolten. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung.

(8) Die Lehrtätigkeit kann über die Erteilung von Präsenzunterricht hinaus auch die Durchführung des Unterrichts in Formaten des blended learning oder e-learning umfassen.

(8) Wenn ein Kurs oder Seminar seitens der KVHS vorzeitig geschlossen wird, so wird das vereinbarte Honorar anteilig, nur für die tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden, gezahlt. Für nicht zustande gekommene Veranstaltungen wird kein Honorar gezahlt. Bei Vertretungen steht dem Vertretenden das Honorar des Dozenten/Referenten zu.

(9) Die in der Honorarordnung angeführten Honorarsätze verstehen sich als Bruttobeträge, d. h. inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Alle aus den Honoraren zu zahlenden Steuern und Sozialabgaben werden von der Honorarkraft getragen und selbständig abgeführt.

§ 2 Honorareinstufung und Höhe der Honorare

(1) Die Honorare werden in Abhängigkeit von der fachlichen Qualifikation und beruflichen Erfahrung, der Wirtschaftlichkeit sowie nach Art, Aufwand und Schwierigkeitsgrad der zu erbringenden Leistung bestimmt und nach Genehmigung durch die Leitung der Volkshochschule vereinbart.

(2) Die Honorareinstufung der Dozenten oder Referenten erfolgt auf der Grundlage eingereicher Qualifikationsnachweise und Personalunterlagen. In regelmäßigen Abständen, mindestens 3-jährig, wird eine Überprüfung der Honorareinstufung und eine etwaige Nachbewertung durch den Leiter der KVHS UM vorgenommen.

(3) Die Honorarhöhe wird im Bereich folgender Unter- und Obergrenzen festgelegt:

Kurse:

20,00 – 35,00 EURO

Einzelveranstaltungen, Vorträge, Lesungen:

20,00 – 35,00 EURO

Prüfungsaufsicht, Veranstaltungsbetreuung:

08,00 – 12,00 EURO

(4) Maßgebend für die Festlegung der Höhe des Honorars im Einzelfall sind folgende Kriterien heranzuziehen:

a) die vorhandene fachliche und methodisch-didaktisch Ausbildung und Qualifikation

b) besondere erwachsenenpädagogische Kenntnisse und Erfahrungen

c) berufliches und für die Lehrtätigkeit relevantes Erfahrungswissen

d) regelmäßige Weiterbildungsaktivitäten

e) fundierte und zeitgemäße soziale und methodische Kompetenzen

f) Schwierigkeit und Anforderung an die Lehrtätigkeit

g) messbare und sichtbare Unterrichtserfolge

h) positive Evaluationsergebnisse

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann in Abhängigkeit vom Lehrgegenstand und vom erforderlichen Vor- und Nachbereitungsaufwand ein höheres Honorar als in Absatz 3 genannt vereinbart werden. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter der KVHS UM nach vorheriger Abstimmung mit dem Amtsleiter des Liegenschafts- und Schulverwaltungsamtes.

(6) Sofern eine Veranstaltung nicht die erforderliche Mindestteilnehmeranzahl erreichen sollte, können der Dozent/Referent und Leiter der KVHS UM dennoch die Durchführung der Veranstaltung vereinbaren. Leistungsumfang und Vergütung werden in diesem Fall individuell verhandelt.

§ 3 Besondere Honorare

(1) Für Sonderveranstaltungen, Projekte, Prüfungen, Veranstaltungen von außerordentlicher Bedeutung sowie die Begleitung und Moderation von (Lern)Prozessen u. ä. können gesonderte Honorare vereinbart werden.

(2) Für Auftragsmaßnahmen werden gesonderte Honorare festgelegt, die berücksichtigen, dass ihre Kostendeckung ohne öffentliche Zuschüsse sichergestellt ist.

(3) Kurse, Prüfungen und Auftragsmaßnahmen, für die durch externe Finanzierungsgeber oder Kooperationspartner eigene Honorarsätze vorgegeben sind, werden mit den entsprechend festgelegten Sätzen honoriert.

(4) Nehmen Teilnehmer eines Kurses oder Seminars an anerkannten Zertifikatsprüfungen teil, die nicht durch Finanzierungsgeber vorgeschrieben sind, erhalten die Kursleiter eine einmalige Zulage von 26,00 EURO/Kurs.

§ 4 Kursorganisation in Nebenstellen der KVHS Uckermark

(1) Nebenstellenleiter (nebenberuflich) erhalten für Aufwendungen zur Kursorganisation ein pauschaliertes Grundhonorar in Höhe von 75,00 EURO pro Semester.

(2) Für jede in der Nebenstelle abgerechnete Kursstunde (45 Minuten) erhöht sich das Honorar um 1,30 EURO.

§ 5 Gültigkeit der Honorarverträge

Honorarverträge gelten für den jeweiligen Lehrabschnitt (Semester) bzw. den vertraglich festgelegten Zeitraum. Eine Kündigung ist von beiden Seiten nur aus wichtigen Gründen im Sinne des § 626 BGB möglich.

§ 6 Sonstiges

Zur einfachen Handhabung und besseren Lesbarkeit wird in der Honorarordnung die männliche Form verwendet. Frauen und Männer sind selbstverständlich gleichgestellt.

§ 7 – Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt zum 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung vom 10.12.2008 außer Kraft.

Prenzlau, den 15.07.2019


Karina Dörk
Landrätin